

Verordnung über die Festsetzung des Überschwemmungsgebiets der Delme vom Mühlenstau in Harpstedt bis zur Kreisgrenze vom 29.09.2009

Aufgrund der §§ 92, 93 und 94 i.V.m. § 48 Abs. 3 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) i.d.F. vom 25.07.2007 (Nds. GVBl. S. 345) wird verordnet:

§1

(1) Zur Sicherung des schadlosen Hochwasserabflusses wird für das natürlich fließende Gewässer Delme das Überschwemmungsgebiet nach Maßgabe des Absatzes 2 festgesetzt.

(2) Die Abgrenzung des Überschwemmungsgebietes der Delme beginnt am Mühlenstau in Harpstedt bei Flusskilometer 28 + 250 und reicht bis zur Kreisgrenze bei Flusskilometer 37 + 829.

(3) Die genaue Abgrenzung des durch diese Verordnung festgesetzten Überschwemmungsgebiets ergibt sich aus der mitveröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25.000 (Anlage 1) sowie 3 Lageplänen im Maßstab 1 : 5.000 (Anlage 2, Blatt 1 bis 3). Die Übersichtskarte und die Lagepläne sind Bestandteil dieser Verordnung.

(4) Die Veröffentlichung der Lagepläne im Maßstab 1 : 5.000 wird dadurch ersetzt, dass Ausfertigungen von ihnen bei der Samtgemeinde Harpstedt und dem Landkreis Oldenburg aufbewahrt werden. Dort können sie während der Dienststunden von jedermann kostenlos eingesehen werden.

§2

Von der Genehmigungserfordernis des § 93 Abs. 2 NWG werden ausgenommen:

1. die Verlegung unterirdischer Leitungen, wenn das Gelände nach Durchführung der Verlegearbeiten in den ursprünglichen Zustand zurückversetzt wird und die Arbeiten in der Zeit vom 1. April bis 30. September eines Jahres begonnen und abgeschlossen werden;

2. die vorübergehende Lagerung von Stoffen (Feldfrüchte, Erde, Holz, Sand und dergleichen), mit Ausnahme wassergefährdender Stoffe sowie Stallmist, Geflügelkot und Silagen, in der Zeit vom 1. April bis zum 30. September eines Jahres;

3. die Errichtung von Weidezäunen, selbsttätigen Viehtränken und einstämmigen Freileitungsmasten.

§3

(1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Amtsblatt des Landkreises Oldenburg in Kraft.

(2) Gleichzeitig wird die Verordnung des Oberpräsidenten der Provinz Hannover vom 15.9.1911 (Abl. für den Regierungsbezirk Hannover S. 265) festgestellte Überschwemmungsgebiet für den Geltungsbereich dieser Verordnung aufgehoben.

Wildeshausen, den 29.09.2009

Landkreis Oldenburg
Der Landrat

Eger

Dienstgebäude

27793 Wildeshausen
Delmenhorster Str. 6

Sprechzeiten

Montag - Freitag 8.00 - 12.00
nach Vereinbarung 7.00 - 18.00
Kfz.-Zul. auch Do. 15.00 - 18.00

Vermittlung

(0 44 31) 85-0
Internet
www.oldenburg-kreis.de

Konten

029 - 433000 Landessparkasse zu Oldenburg BLZ 280 50100
300 1604 000 Bremer Landesbank Oldenburg BLZ 290 500 00
760 67 - 308 Postairoamt Hannover BLZ 250 100 30